

**Prüfungsschema für Aufenthaltsbefugnisse
gemäß § 30 III und IV AusIG**

1) Tatbestandsvoraussetzungen (vom Ausländer zu beweisen)

§ 30 III AusIG	§ 30 IV AusIG
- unanfechtbare Ausreiseverpflichtung (aufgrund eines Verwaltungsakts)	- seit 2 Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig
- Duldungsgründe gemäß § 55 II AusIG	- Besitz einer Duldung
- keine vom Ausländer zu vertretenden Hindernisse für freiwillige Ausreise oder Abschiebung	- Vorliegen von Duldungsgründen

Ausschlußsachverhalte (vom Ausländeramt zu beweisen)

§ 30 III AusIG	§ 30 IV AusIG
- § 8 II AusIG: bereits erfolgte Ausweisung oder Abschiebung	- Weigerung des Ausländers, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen

2) Ermessensabwägung

Es muß eine Einzelfall-Überprüfung stattfinden, bei der die für und die gegen die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis sprechenden Gesichtspunkte festzustellen und gegeneinander abzuwägen sind. Entscheidendem Gewicht bei dieser Abwägung kommt auch die Prognose zu: Ist damit zu rechnen, daß das Abschiebungshindernis bald entfällt oder, daß es noch lange oder gar für immer anhält?

Folgende Gesichtspunkte können jeweils für oder auch gegen die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis sprechen:

für	gegen
<ul style="list-style-type: none"> - <u>gesetzliche Systematik</u>: § 30 IV zeigt, daß bei einer längerfristigen Duldung (dort 2 Jahre) selbst bei einem Verschulden eine Legalisierung erfolgen kann. Dem Zeitfaktor kommt insoweit eine Bedeutung zu. - <u>persönliche Interessen</u> des Betroffenen, insbesondere Integrationsmöglichkeit, Möglichkeit, eine Wohnung zu bekommen, (erleichterte) Arbeitsmöglichkeit, Möglichkeit zu reisen. - <u>öffentliche Interessen</u>: erleichterte Integration, besonders gewichtig bei Kindern und Jugendlichen - Verringerung der Sozialabhängigkeit durch die Möglichkeit, eine eigene Wohnung anzumieten und eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorliegen von <u>Regelversagungsgründen</u> (§ 7 II AusIG) wie mangelnde Lebensunterhaltssicherung, Ausweisungsgrund, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Vorliegen eines <u>besonderen Versagungsgrundes</u> nach § 8 I und II AusIG (Abs. II nur relevant bei § 30 IV AusIG, da bei Abs. III bereits im Tatbestand zu prüfen)
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Prognose</u> der Dauer der Duldungsgründe 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Prognose</u> der Dauer der Duldungsgründe